

**2019/172/10**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Geschäftsordnung des Stadtrats**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Geschäftsordnung wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Gem. § 39 KSVG gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

Die Geschäftsordnung nebst Synopse der Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung sind beigefügt.

### **Anlage/n**

- 1 2019 NEUFASSUNG GESCHAEFTSORDNUNG STADTRAT 04. Juli 2019 (öffentlich)
- 2 2019 Synopse GO 2019 (öffentlich)
- 3 Schreiben LVA Verfügungsrahmen OVP (öffentlich)



# **Geschäftsordnung**

**für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg**



---

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg**  
**in der Fassung vom 04. Juli 2019**

---

**I n h a l t**

**I. Allgemeines**

- § 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Ratsmitglieder

**II. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

- § 3 Treuepflicht
- § 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld
- § 7 Bildung von Fraktionen
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Auskunftsrecht

**III. Zuständigkeiten**

- § 10 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 11 Wertgrenzen
- § 12 Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- § 13 Besondere Regelungen für die Ausschüsse
- § 14 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 15 Delegation an den Oberbürgermeister
- § 16 Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform

#### **IV. Sitzungsordnung**

- § 17 Einberufung zur Sitzung
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 20 Vorsitzführung
- § 21 Hausrecht des Vorsitzenden
- § 22 Ordnungsbestimmungen
- § 23 Presse
- § 24 Sitzordnung des Stadtrates
- § 25 Teilnahme von Bediensteten der Stadt an den Sitzungen
- § 26 Verhandlungsverlauf
- § 27 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 28 Verlassen des Sitzungssaales
- § 29 Sachanträge
- § 30 Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Persönliche Erklärungen
- § 32 Redeordnung
- § 33 Reihenfolge der Abstimmung
- § 34 Abstimmungen
- § 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen
- § 36 Sitzungsniederschrift
- § 37 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 38 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 39 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 40 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 41 Änderung der Geschäftsordnung
- § 42 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2019 gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder**

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Stadtrates verpflichtet der Oberbürgermeister die Ratsmitglieder durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Das Amt als Ratsmitglied kann erst ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung durchgeführt ist (§ 33 Abs. 2 KSVG).
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Nachrücken eines Ratsmitgliedes.

### **§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSVG).

## **II. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 1 KSVG). Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen gegen Interessen der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden und erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den städtischen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ratsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als Ratsmitglied beendet ist (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 3 KSVG). Ein Ratsmitglied darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwenden.

- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner gesetzlich vorgeschrieben, vom Oberbürgermeister angeordnet oder vom Stadtrat beschlossen ist.
- (4) Vertrauliche Angelegenheiten sind grundsätzlich solche, die gemäß § 19 Abs. 3 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Weiter sind insbesondere vertraulich zu behandeln:
  1. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder von Handlungsfirmen erörtert werden
  2. Bebauungspläne bis zur öffentlichen Auslegung,
  3. Entscheidungen, denen ein Bietverfahren vorausgegangen ist.
- (5) Hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.
- (6) Die Höhe der Geldbuße, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treuepflicht festgesetzt werden kann, ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Vor der Festsetzung einer Geldbuße durch den Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied ist der Stadtrat zu hören (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 4 KSVG) und dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Ratsmitglieder, die gemäß § 27 KSVG oder § 16 Vergabeverordnung von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung über den Tagesordnungspunkt dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Die im Streitfalle erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites (§ 27 Abs. 4 KSVG) hat vor Beginn der Beratung zu erfolgen.
- (2) Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben. An der Beratung und der Abstimmung darf es nicht teilnehmen.
- (3) Bei vorliegendem Interessenwiderstreit muss der Betroffene bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungssaal verlassen. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

## **§ 5 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen (§ 33 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Oberbürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, unter Angabe des Grundes anzeigen. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.

## **§ 6 Ersatzbarer Auslagen, Sitzungsgeld**

Die durch die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen neben dem Verdienstausfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder (§ 51 Abs. 1 KSVG) werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten.

## **§ 7 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Ratsmitglieder können Fraktionen bilden. Fraktionen sind unselbständige Gliederungen des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss von Ratsmitgliedern zum Zwecke der Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, die Namen der Stellvertreter sowie die Veränderungen sind dem Oberbürgermeister durch den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Eine Fraktion hat einen Vorsitzenden und maximal 2 stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.
- (4) Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt, deren Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.

## **§ 8 Akteneinsicht**

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Ratsmitgliedern in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Ortsrates unterliegen, Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KSVG). Im Übrigen haben die einzelnen Ratsmitglieder kein Recht auf Akteneinsicht.



- (2) Die Akten sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses oder, falls ausdrücklich beschlossen, beauftragten Ratsmitgliedern in den Amtsräumen der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Einsicht in die Akten darf den Ratsmitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 37 Abs. 3 KSVG).

### **§ 9 Auskunftsrecht**

- (1) Die von Ratsmitgliedern im Einzelfall nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KSVG gewünschte Unterrichtung durch den Oberbürgermeister soll grundsätzlich zu Beginn einer Sitzung des Stadtrates erfolgen.
- (2) Das Verlangen auf Unterrichtung ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Zwischen Auskunftsverlangen und Ratssitzung müssen fünf Werktage liegen. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 ff. BGB.
- (3) Wird das Verlangen auf Unterrichtung später oder in der Sitzung gestellt, so kann die Unterrichtung in der nächsten Sitzung erfolgen.

## **III. Zuständigkeiten**

### **§ 10 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die ihm nach §§ 34, 35 KSVG übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 59 Abs. 2 und 3 KSVG begründet oder eine Angelegenheit nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung, einer Satzung oder aufgrund eines Ratsbeschlusses auf einen Ausschuss, den Oberbürgermeister oder einen Ortsrat delegiert ist.
- (2) In Auftragsangelegenheiten beschließt der Stadtrat nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.
- (3) Über Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften, die gesellschaftsrechtlich der Gesellschafterversammlung obliegen und zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Abs. 1 gehören, beschließt der Stadtrat.

### **§ 11 Wertgrenzen**

- (1) Alle im Folgenden genannten Wertgrenzen sind Brutto-Beträge.
- (2) Der Stadtrat ist für Auftragsvergaben, Verfügungen und Grundstücksangelegenheiten über 250.000 € zuständig (§ 35 Ziff. 17 KSVG). Bei Auftragsverga-

ben nach VOB/A gilt dagegen eine Wertgrenze von 500.000 €; bei Honoraraufträgen gilt eine Wertgrenze von 100.000 €.

- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die den Betrag von 100.000 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates (§§ 35 Ziffer 15, 89 Abs. 1 KSVG i. V. m. § 52 Nr. 6 KommHVO). Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen, die erst im folgenden Haushaltsjahr zu überplanmäßigen Auszahlungen führen oder durch die erst später über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) Die Wertgrenze des Absatz 2 Satz 1 und das Zustimmungserfordernis des Stadtrates gilt auch für die ausnahmsweise über- oder außerplanmäßige Eingehung von Verpflichtungsermächtigungen für die dem Haushaltsjahr folgenden (maximal) 3 Jahre (§§ 91 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 KSVG), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

## **§ 12 Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen**

- (1) Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Plenums. Sie müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Listenverbindungen zweier oder mehrerer Fraktionen zur Erlangung eines oder mehrerer zusätzlicher Sitze in den Ausschüssen sind unzulässig.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschüsse werden durch den Stadtrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt (§ 48 Abs. 2 KSVG).
- (3) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse (§ 48 Abs. 1 KSVG):
  1. Ständiger Vergabeausschuss,
  2. Haupt- und Finanzausschuss,
  3. Rechnungsprüfungsausschuss,
  4. Personalausschuss,
  5. Bau- und Umweltausschuss,
  6. Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
  7. Beteiligungsausschuss.
- (4) Der Stadtrat kann Arbeitskreise einsetzen, die projektbezogen bedeutsame aktuelle Themen aufgreifen und Entscheidungsvorschläge für den Stadtrat oder die Ausschüsse erarbeiten. Das Nähere regelt § 35 GO.

- 
- (5) Der Stadtrat kann zu aktuellen Themen und Projekten temporäre Sonderausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Sonderausschüsse wird durch den Stadtrat unter Beachtung des § 48 Abs. 2 KSVG bestimmt.

### **§ 13 Besondere Regelungen für die Ausschüsse**

- (1) Soweit nachstehend keine besondere Regelung vorhanden ist, sind die für den Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme des § 8 GO.
- (2) Der Oberbürgermeister führt in den Ausschüssen den Vorsitz, im Verhinderungsfalle steht der Vorsitz dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten der Bürgermeister und die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 48 Abs. 4 KSVG).
- (3) Der den Vorsitz führende Beigeordnete ist nur stimmberechtigt, wenn er als ordentliches Mitglied in den Ausschuss berufen ist oder ein Ausschussmitglied vertritt.
- (4) Die Vertretung eines Ausschussmitgliedes durch ein anderes Ratsmitglied (§ 48 Abs. 2 Satz 4 KSVG) muss dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. Die Anzeige kann durch den Vertreter erfolgen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 48 Abs. 5 KSVG).
- (6) Jedes Ratsmitglied kann an Ausschusssitzungen, in denen es kein Mitglied ist, jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 14 Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Stadtrates vor und können eine Beschlussempfehlung für diesen abgeben.
- (2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat.

A) Ständiger Vergabeausschuss

1. Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A von 50.000 € bis 500.000 €,
2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von 50.000 € bis 250.000 €,
3. Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) von 25.000 € bis 100.000 €.

Die Wertgrenze des § 11 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Näheres regelt die vom Stadtrat beschlossene Vergaberichtlinie. Danach sind insbesondere über Einleitungs- wie Zuschlagsentscheidung im Ständigen Vergabeausschuss zu beschließen. Der jeweils gültige Haushaltsplan muss zum Eingehen der entsprechenden Verpflichtungen sowie zur Vornahme der entsprechenden Auszahlungen ermächtigen.

Bei Vergabe nach Losen gelten die o. g. Wertgrenzen für die jeweiligen Lose.

Der Ständige Vergabeausschuss tagt in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat.

B) Haupt- und Finanzausschuss

1. Verfügungen in Grundstücksangelegenheiten bis 250.000 €,
2. Abschluss von Miet-bzw. Pachtverträgen mit einem Wert per annum von 25.000 € bis 250.000 €,
3. Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit einem Wert von bis 100.000 €,
4. Gewährung von im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüssen über 10.000 €, soweit die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fällt,
5. Stundung von städtischen Forderungen über 50.000 € bis 250.000 €, soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind,
6. Niederschlagung oder Erlass von städtischen Forderungen über 10.000 € bis 50.000 €, soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
7. Abschluss von Vergleichen über 25.000 € bis 50.000 €, soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.

8. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 und 4 von 25.000 € bis 100.000 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 15.000 € bis 100.000 €

C) Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

D) Personalausschuss

1. Einstellung und Einstufung von Beschäftigten bis Entg.Gr. E 10 im Rahmen des Stellenplanes,
2. Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennungen von Beamten bis BesGr. A 11 im Rahmen des Stellenplanes,
3. Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, soweit es sich nicht um Mandatsträger handelt.

E) Bau- und Umweltausschuss

1. Entscheidungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB über Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes, soweit sie die Art oder das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen,
2. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben
  - a) in Gebieten, für die der Stadtrat beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB),
  - b) in Gebieten, für die der Stadtrat noch nicht beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, oder für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist (§ 34 BauGB), soweit diese Vorhaben nach Art oder Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise oder der zu überbauenden Grundstücksfläche von der vorhandenen Bebauung erheblich abweichen,
  - c) im Außenbereich (§ 35 BauGB).

In den übrigen Fällen der §§ 31 - 36 BauGB ist der Oberbürgermeister zur Entscheidung ermächtigt.

3. Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen fremder Planungs- und Verkehrsträger, soweit sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht dem Rat vorzubehalten sind,
  4. Bestellung von Naturschutzbeauftragten,
- F) Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
1. Gewährung von Zuschüssen für wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Zwecke bis zu 50.000 EURO, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt,
  2. Abschluss von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung über städtische Einrichtungen kultureller und sportlicher Art,
  3. Gewährung von Zuschüssen über 10.000 EURO bis zur Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge an Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen, soweit die Entscheidung nicht den Ortsräten vorbehalten ist.
- (3) Folgenden Ausschüssen wird in nachfolgenden Angelegenheiten das Recht auf Kenntnisnahme übertragen, so dass die Berichtspflicht gegenüber den Ausschüssen wahrgenommen werden kann.
- A) Vergabeausschuss
- Vergabe über Nachtragsaufträge gemäß Nummer 8 der Vergaberichtlinie, es sei denn der Nachtrag überschreitet zusammen mit der ursprünglichen Auftragssumme die Obergrenze nach § 14 Abs. 2 A) Ziffer 1, 2 bzw. 3; in diesem Fall ist dem Stadtrat der jeweilige Nachtrag zur Kenntnis zu bringen.
- B) Beteiligungsausschuss
- Kenntnisnahme über die Unterrichtung durch die Vertreter/innen der Stadt in den Eigengesellschaften im Rahmen des § 115 KSVG sowie Vorberatung der Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

### **§ 15 Delegation an den Oberbürgermeister**

Der Stadtrat delegiert die Entscheidungsbefugnis, soweit sie nicht bereits als Geschäft der laufenden Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fällt, für folgende Angelegenheiten an den Oberbürgermeister:

1. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen unterhalb der Wertgrenzen des Ständigen Vergabeausschusses im Rahmen des Haushaltsplanes. Bei Vergaben nach Losen gelten die Wertgrenzen für die jeweiligen Lose.

2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Wert per annum bis 25.000 €, soweit nicht im Einzelfall dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten
3. Stundung von städtischen Forderungen bis zu 50.000 €
4. Niederschlagung von städtischen Forderungen und Forderungsverzicht bis zu 10.000 €
5. Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 €
6. Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000 € im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans
7. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 und 4 bis 25.000 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 €
8. Einstellung von geringfügig Beschäftigten und Praktikanten sowie von befristet Beschäftigten (insbesondere für Vertretungsfälle und Sondermaßnahmen) bis Entg.Gr. E 11 unter nachträglicher Information des Stadtrates
9. Einstellung von Auszubildenden und Anwärtern bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstellungsgremiums
10. Entlassung von Beschäftigten und Beamten auf Antrag der Betroffenen, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt
11. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen im Beschäftigtenbereich, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt.

### **§ 16 Vertretung der Stadt in Unternehmen, Verbänden und Stiftungen**

- (1) Der Stadtrat bestellt widerruflich die „weiteren Vertreter“ gemäß § 114 Absatz 2 KSVG, die die Stadt in den Aufsichtsräten der städtischen Eigengesellschaften vertreten. §§ 48 Abs. 2 Satz 1 KSVG sowie 12 Abs. 1 GO finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die „weiteren Vertreter“ nach Abs. 1 sind in Angelegenheiten, soweit sie kommunalverfassungsrechtlich in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates und seiner Ausschüsse fallen, an deren Weisungen gebunden. Die Entscheidungen nach Satz 1 fallen gesellschaftsrechtlich in der Regel in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Vertretung der Stadt in den Organen eines Verbandes bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften (z.B. nach § 13 Abs. 3 KGG i.V.m. § 114 KSVG beim Zweckverband).

- (4) Die Kreisstadt Homburg verwaltet nach § 107 KSVG mehrere örtliche Stiftungen. Die gesetzliche Vertretung in der Stiftung richtet sich nach der jeweiligen Stiftungsurkunde.

#### **IV. Sitzungsordnung**

##### **§ 17 Einberufung zur Sitzung**

- (1) Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf einberufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (§ 41 Abs. 3 KSVG).
- (2) Die Einberufung soll bei Stadtratssitzungen eine Woche vor der Sitzung gestellt werden. Bei Ausschusssitzungen soll die Einberufung zwei Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Der Ständige Vergabeausschuss wird dagegen regelmäßig mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.
- (4) Für Stadtratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem SessionNET zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach Absatz 1 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 18 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem.

##### **§ 18 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.
- (2) Für die öffentliche Sitzung werden die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, der Einberufung beigelegt. Falls dies nicht möglich ist und die Vorberatung in einem Ausschuss noch nicht stattgefunden hat, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Fraktionsvorsitzenden auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf mit der Einberufung eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.
- (4) Jedem Ratsmitglied werden alle Sitzungsunterlagen zu Stadtrat und Ausschüssen rechtzeitig zugestellt. Die Verfügbarkeit über elektronische Abrufmöglich-



keiten kann nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für Unterlagen zum Personalausschuss, die einem besonderen Datenschutz unterliegen.
- (6) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (7) Anträge nach § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG müssen schriftlich, bis zum 2. Sonntag, 24.00 Uhr, vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin, beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Redaktionsbedingte Abweichungen werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 19 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerraum besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner der Stadt den Vorrang.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder Handelsfirmen notwendig macht.
- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
  1. Personalangelegenheiten, soweit persönliche oder finanzielle Verhältnisse oder Eignungsvoraussetzungen erörtert werden
  2. Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen behandelt werden oder sofern im Rahmen von Grundstückverkäufen eine Bewerberauswahl getroffen wird
  3. Vergabeentscheidungen nach VOB, VOL und VOF
  4. Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge von Abgabepflichtigen
  5. Bürgschaftsübernahmen
  6. Kreditgeschäfte

- 
7. Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden
  8. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung, wobei die Entscheidung ausnahmsweise auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG)
- (4) Beschließt der Stadtrat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einzuberufenden öffentlichen Sitzung.

### **§ 20 Vorsitzführung**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, im Verhinderungsfalle führt der Bürgermeister den Vorsitz. Sind Oberbürgermeister und Bürgermeister gleichzeitig verhindert, steht der Vorsitz den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis zu.
- (2) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 KSVG).

### **§ 21 Hausrecht des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, welche die Ordnung stören, Beifall oder Missbilligung äußern oder in anderer Weise versuchen, Einfluss auf die Sitzung auszuüben, nach einmaligem Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal verweisen (§ 43 Abs. 1 KSVG).
- (3) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Vorsitzenden nicht zulässig.

### **§ 22 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

- 
- (2) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Ratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Ratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen (§ 43 Abs. 2 KSVG).

### **§ 23 Presse**

- (1) Den Berichterstatern der Presse sind in der öffentlichen Sitzung Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.
- (2) § 21 Absatz 3 gilt auch für die Presse unter besonderer Berücksichtigung der Pressefreiheit.

### **§ 24 Sitzordnung des Stadtrates**

- (1) Die Ratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen. Der Oberbürgermeister unterbreitet dem Stadtrat nach der Neuwahl einen Vorschlag über die Zuteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung über die Platzzuteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuweisung der konkreten Sitzplätze an ihre Mitglieder ist Sache der Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen.
- (2) Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

### **§ 25 Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen**

- (1) Auf Anordnung des Vorsitzenden nehmen die Amtsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil. Die Teilnahme sonstiger Personen oder Personengruppen richtet sich nach § 35 Abs. 3.
- (2) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete erteilen lassen.
- (3) Die Ortsvorsteher und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).

- 
- (4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Personen, die nach § 25 Abs. 1 oder 3 an der Sitzung teilnehmen dürfen.

### **§ 26 Verhandlungsverlauf**

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen und über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen (§§ 44 Abs. 1 und 47 Abs. 5 Satz 3 KSVG). Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen hiervon sowie die Absetzung von Beratungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.
- (3) Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zuerst dem Vorsitzenden und dann dem Berichterstatter das Wort zu. Danach erhalten die Ratsmitglieder das Wort.
- (4) Der Vorsitzende und jedes Ratsmitglied sind berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

### **§ 27 Unterbrechung und Schluss der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung höchstens eine halbe Stunde unterbrechen
1. zur Beratung,
  2. wenn sie durch Unruhe gestört wird oder
  3. wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (2) Wenn der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen kann, verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, die Vertagung beschlossen wurde oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

## **§ 28 Verlassen des Sitzungssaales**

Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

## **§ 29 Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.
- (2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Stadtrates zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, so muss er mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über ihn kann erst beraten und beschlossen werden, wenn er im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten worden ist.
- (3) Sachantrag und Deckungsvorschlag können nicht voneinander getrennt werden. Wird der Deckungsvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (4) Es steht jedem Stadtratsmitglied frei, Anträge mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.
- (5) Das Stadtratsmitglied kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung ändern oder zurücknehmen.

## **§ 30 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu unterscheiden.

- 
- (4) Zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
  - Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder Zurückverweisung an einen Ausschuss,
  - Hinzuziehen von Sachverständigen,
  - Einholen von Gutachten,
  - Schluss oder Vertagung der Beratung,
  - Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Wird Schluss oder Vertagung der Beratung beantragt, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt und lässt über den Antrag abstimmen; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt worden ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Beratung zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

### **§ 31 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Aufklärung eines Missverständnisses sowie der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf hat der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ratsmitglied sofort das Wort zu erteilen. Ein Redner darf jedoch zu diesem Zwecke ohne Zustimmung nicht unterbrochen werden.
- (2) Eine Aussprache über eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

### **§ 32 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtra-

tes. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden. Das gleiche gilt für die Ortsvorsteher bei den in § 23 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

- (3) Während und nach der Abstimmung darf das Wort zur gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

### **§ 33 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Liegen verschiedene Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor,
  - b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge gehen dem ursprünglichen Sachantrag vor,
  - c) Sachanträge ohne finanzielle Auswirkung, in der Reihenfolge in der sie gestellt worden sind,
  - d) Sachanträge mit finanziellen Auswirkungen, über den weitergehenden Antrag zuerst. Weitergehend ist insbesondere der Antrag, der die größere finanzielle Belastung für die Stadt bringt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

### **§ 34 Abstimmungen**

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Die offene Abstimmung (§ 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer „für“ oder wer „gegen“ den Antrag ist und wer sich der „Stimme enthält“, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ratsmitglied abgestimmt hat (§ 45 Abs. 3 Satz 2 KSVG).

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 45 Abs. 5 KSVG).
- (6) Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ratsmitglieder vom Stadtrat als Helfer zu bestimmen.

### **§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen**

- (1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen so wie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.
- (2) Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 49 Abs. 1 und 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Weiterhin kann der Stadtrat beschließen, im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen Personen oder Personengruppen zu den Rats- oder Ausschusssitzungen hinzu zu ziehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte der Bürger, etwa nach § 3 BauGB, §§ 20a, 20b oder 49a KSVG oder in Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 36 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen (§ 47 Abs. 1 KSVG). Die Führung der Sitzungsniederschrift obliegt dem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer.



- 
- (2) Die Aufzeichnung der in Absatz 1 genannten Sitzungen auf Tonträger zur Fertigung von Niederschriften ist zulässig. Die Tonträger sind nach der Anerkennung der Niederschrift wieder zu löschen. Das Abhören der Tonaufnahmen von Sitzungen ist nur der Protokollführung und nach Protokollversendung den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung zum Zwecke der Aufklärung von Missverständnissen o. ä. gestattet. Überspielungen und jegliche anderweitige Verwendungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus sind die Sitzungsniederschriften des Stadtrates von den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern und die Niederschriften der Ausschüsse von den jeweiligen Ausschusssprechern bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. den Namen des Vorsitzenden,
  3. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
  4. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit den Vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
  5. die Namen der anwesenden Bediensteten der Verwaltung sowie der Sachverständigen und im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen anwesenden Personen oder Personengruppen,
  6. die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder,
  7. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,
  8. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind unter Angabe des Hinderungsgrundes,
  9. die Tagesordnungspunkte,
  10. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  11. den Wortlaut der Beschlüsse und
  12. die Abstimmungsergebnisse, wobei das Abstimmungsverhalten der Fraktionen kenntlich zu machen ist.
- (5) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen (§ 47 Abs. 3 KSVG), ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Wird die Aufnahme in die Niederschrift nachträglich verlangt (nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes), hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

### **§ 37 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder**

- (1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern und den Ortsvorstehern, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschusmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschriften sollen dem Oberbürgermeister bis zum dritten Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich angezeigt werden. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Amts- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form. Ausschließlich im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde auf die beider geschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet.

### **§ 39 Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedes Ratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

### **§ 40 Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Stadtrat durch Beschluss der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

### **§ 41 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge schriftlich begründet werden.

### **§ 42 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Homburg, den 04. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(Michael Forster)  
Bürgermeister

## Datenschutz bei kommunalen Vertretungsorganen

Durch die Wahl in den Stadtrat erhalten die Gewählten Aufgaben einer öffentlichen Stelle, die zugleich mit besonderen Pflichten verbunden sind. Diese besonderen Pflichten gelten dabei auch für die Teile der Arbeit in den Fraktionen, die die Rats- und Ausschussarbeit betreffen. Sie tragen in besonderem Maße die Verantwortung für die Erfüllung der datenschutzrelevanten Vorgaben beim Umgang mit personenbezogenen Daten – auch aufgrund ihrer **besonderen Vertrauensstellung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde. Insbesondere unterliegen die einzelnen Mitglieder während der Wahrnehmung ihres Mandats (und auch nach dessen Ende) grundsätzlich der **Verschwiegenheitspflicht** für solche Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger bekannt werden (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 2 KSVG).

Bei ihrer Tätigkeit kommen sie in vielen Fällen mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern, sowie Beschäftigten der Verwaltung - beispielsweise im Personalbereich, bei Eingaben oder in Bau- und Vertragsangelegenheiten - in Berührung. Bei der Verwendung dieser Daten sind die Regelungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) zu beachten. Dies gilt auch, soweit Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans selbst betroffen sind.

Die rechtliche Ausgangslage ist dabei eindeutig: Das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG) gilt selbstverständlich auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SDSG). Zur Datenverarbeitung gehört auch die Datenübermittlung (§ 3 Abs. 2 SDSG). Soweit Sitzungsvorlagen, die die Stadtverwaltung an die Stadtratsmitglieder bzw. an die Mitglieder von Ratsausschüssen zur Sitzungsvorbereitung versendet, personenbezogene Daten enthalten, liegt eine Datenweitergabe innerhalb einer öffentlichen Stelle vor (§ 14 Abs. 5 SDSG). Die diesbezügliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich folglich nach § 14 SDSG.

Bei dieser Datenweitergabe ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit jeweils im konkreten Einzelfall **eine Abwägung zu treffen zwischen der Notwendigkeit, ausreichendes Informations- und Datenmaterial für eine interessengerechte und rechtmäßige Rats- oder Ausschussentscheidung zur Verfügung zu haben, und dem Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.**

### Besondere Bedeutung von Personalangelegenheiten

Bei der Erstellung von Sitzungsunterlagen kommt dem Personaldatenschutz eine besondere Bedeutung zu.

**Personaldaten** von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie von Stellenbewerberinnen und Bewerbern **sind als besonders schutzbedürftig anzusehen**. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. dienstliche Beurteilung, Vergütung, familiäre Situation, Schulnoten und -abschlüsse, derzeitiger und frühere Arbeitgeber) nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Gerade weil im kommunalen Bereich politische Vertretungskörperschaften an Personalentscheidungen beteiligt sind und daher zwangsläufig ein größerer Personenkreis Kenntnis von Personaldaten erlangt, ist ein **restriktiver Umgang mit den Daten** notwendig.

**Personalangelegenheiten sind daher grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.**

Die Sitzungsunterlagen mit Personaldaten sind nur den Mitgliedern des Gremiums zuzuleiten, das nach der Geschäftsordnung bzw. nach den Beschlüssen des Stadtrates für die Beratung und Entscheidung in dieser Personalangelegenheit zuständig ist, in der Regel der Personalausschuss und der Stadtrat. Hat der Stadtrat generell die Entscheidung in einer Personalsache (z.B. Höhergruppierung eines Beschäftigten bis zu einer bestimmten Ent-

geltgruppe) dem Ausschuss übertragen, **dürfen die Sitzungsvorlagen mit den detaillierten Personaldaten nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zugeleitet werden.**

Sind die Beratungen des Ausschusses nur vorbereitender Natur, weil sich der Rat die Entscheidung vorbehalten hat, so sind die Unterlagen **zunächst** nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzuleiten. Nachdem der vorbereitende Personalausschuss eine Empfehlung abgegeben hat, steht es dem Stadtratsmitglied, das nicht Mitglied des Personalausschusses ist, frei, dieser Empfehlung zu folgen, oder aber sich zu dieser Angelegenheit ein eigenes Bild zu machen und entsprechend dem Ergebnis seiner Befassung und Prüfung im Rat abzustimmen. Aus diesem Grund ist es auch aus Sicht des Datenschutzes hinnehmbar, wenn **dann** alle Stadtratsmitglieder zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes der Ratssitzung das zur Entscheidung erforderliche Informations- und Datenmaterial zur Verfügung haben.

Personalangelegenheiten dürfen grundsätzlich **nicht** in „gemeinsamen“ Sitzungen mehrerer Ausschüsse (z.B. Personalausschuss und Finanzausschuss) beraten werden, weil dadurch nichtzuständige Mitglieder (hier des Finanzausschusses) Kenntnis von Personaldaten erhalten.

Den Mitgliedern des zuständigen Gremiums sind mit der Sitzungseinladung nur die Personaldaten mitzuteilen, die für die Entscheidung oder Beratung unerlässlich sind. Insbesondere bei Einstellungen darf sich die Datenmenge nicht danach richten, was die Bewerberinnen und Bewerber in ihren Bewerbungsunterlagen dargelegt haben. Die Verwaltung ist verpflichtet, aus den vorhandenen Daten die Informationen herauszufiltern und in einer Bewerberübersicht darzustellen, die für die Entscheidungsfindung des zuständigen Gremiums erforderlich sind. Diese haben sich am Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und den allgemeinen Stellenbesetzungskriterien, den Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 33 Abs. 2 GG) für den Zugang zum öffentlichen Dienst: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, zu orientieren.

Angaben über Lebensumstände, die eine „soziale Auswahl“ ermöglichen, sind als problematisch anzusehen (z.B. Angaben über Ehegatten, Familienangehörige, Anzahl der Kinder, Bezug von Sozialleistungen); sie sollten möglichst vermieden, keinesfalls aber als „Standardangaben“ angesehen werden.

Weil je nach Art der zu besetzenden Stelle mehr oder weniger Informationen über die sich bewerbende Person zur Entscheidungsfindung erforderlich sind, ist eine abschließende Aufzählung der Daten, die zulässigerweise mitgeteilt werden dürfen, nicht möglich. So werden bei der Einstellung eines Bauingenieurs andere und mehr Daten benötigt als bei der einer Reinigungskraft. Vielfach kann auf die Darstellung von Detailangaben, die für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich sind, verzichtet werden; hierzu einige Beispiele:

- keine Adresse mit Straße und Hausnummer - es genügt der Wohnort;
- anstelle des genauen Geburtsdatums das Alter in Jahren;
- nicht der genaue Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend usw.) - wenn überhaupt benötigt, dürfte die Angabe verheiratet/nicht verheiratet genügen;
- frühere und derzeitiger Arbeitgeber - es genügt die Angabe der Branche oder die Art des Unternehmens. Insbesondere bei ungekündigten Arbeitsverhältnissen haben Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig ein großes Interesse, dass ihre Bewerbung nicht dem derzeitigen Arbeitgeber bekannt wird.

Gerade bei Personalangelegenheiten ist auf „datensparsame“ Protokollierung zu achten. Im Einzelfall kann es durchaus ausreichend sein, ganz bestimmte Angaben mündlich in der Sitzung darzulegen oder mit Tischvorlagen, die wieder eingesammelt werden, zu arbeiten.

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Änderungen des Stellenplans, z.B. die Anhebung von Planstellen, sind in den Gremien (z.B. Finanzausschuss, Rat) grundsätzlich **ohne** personenbezogene Daten der Stelleninhaber zu behandeln. Lediglich der Vollzug des Stel-

lenplans, z.B. die aus der Stellenanhebung resultierende Höhergruppierung, erfordert die Vorlage von Personaldaten an das bzw. an die zuständigen Gremien.

### **Zuleitung von Unterlagen an die Ratsmitglieder in ihrer Gesamtheit bzw. an die Mitglieder einzelner Ausschüsse**

Zur Vorbereitung der Ratssitzung werden nur diejenigen personenbezogenen Unterlagen an die Mitglieder versendet, die für die Entscheidung des Gremiums erheblich sind. Meist wird es ausreichen, dass die Verwaltung die relevanten Angaben in einer Beschlussvorlage darstellt oder in Übersichten zusammenfasst.

Gleiches gilt für Sitzungen der Ausschüsse. Da allen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme an allen Ausschusssitzungen zusteht, bestehen keine Bedenken, auch Nichtmitgliedern des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Tagesordnungen zuzuleiten.

Die Übersendung der vollständigen Ausschussunterlagen an alle Ratsmitglieder - immer mit Blick darauf, dass diese personenbezogene Daten enthalten - muss man jedoch differenzierter betrachten.

Wird eine **abschließende Entscheidung** - auch nach vorangegangener Beratung im zuständigen Ausschuss und entsprechendem Beschlussvorschlag - **im Rat getroffen**, sind sämtlichen Ratsmitgliedern die für ihre Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem diese gegebenenfalls zunächst nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Hat aber der Stadtrat die **abschließende Beschlussfassung** über bestimmte Angelegenheiten einem **Ausschuss übertragen**, so muss etwas anderes gelten.

In diesem Fall haben **ausschließlich** die Mitglieder des zuständigen Ausschusses ein umfassendes Recht auf Information bezüglich der zur Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe der Daten an Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, ist nicht erforderlich im Sinne des §§ 14 Abs. 1 SdStG, 37 Abs. 1 KSVG.

Dass ein an einer Ausschusssitzung teilnehmendes Stadtratsmitglied unter Umständen von personenbezogenen Daten mündlich Kenntnis erlangt, ist hinnehmbar, da es einen starken qualitativen Unterschied zwischen der schriftlichen Vorlage und der akustischen Aufnahme solcher Daten gibt.

Gleichermaßen ändert an der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Weitergabe der fraglichen Unterlagen an alle Ratsmitglieder auch die Möglichkeit des Gemeinderates, eine zunächst an einen Ausschuss übertragene Entscheidung wieder an sich zu ziehen (§ 39 Satz 3 KSVG) nichts, da im Falle der Rückverlagerung der abschließenden Beschlussfassung auf den gesamten Rat jedes einzelne Ratsmitglied wieder ein umfassendes Informationsrecht hat.

**Sollte eine Gemeinde entgegen der vorgetragenen Rechtsauffassung Unterlagen mit personenbezogenen Daten auch an nicht mit der abschließenden Beratung in einem Ausschuss befasste Ratsmitglieder - sozusagen automatisch - zusenden, so hätte dies eine aufsichtsrechtliche Maßnahme der Kommunalaufsicht zur Folge.**

### **Zuleitung der Unterlagen an Stellvertreter**

Seit vielen Jahren hat sich die Praxis bewährt, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds innerhalb der Fraktion festgelegt wird, wer im konkreten Falle eine Vertretung übernimmt.

Das zu vertretende Ratsmitglied übergibt in diesen Fällen dann seine Unterlagen an den Vertreter und erhält sie von diesem auch wieder zurück.

Dieses Verfahren ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Verfahrensweise, wonach den Fraktionen (=Fraktionsvorsitzenden), denen ebenfalls besondere Rechte und Pflichten nach dem KSVG zukommen, die entsprechenden Unterlagen ebenfalls in einer Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden, ist durchaus sachgerecht und ebenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

### **Sitzungsniederschriften / elektronische Ratsunterlagen**

Sitzungsniederschriften geben den wesentlichen Gang der Verhandlung wieder. Sie werden aus Datenschutzgründen (auch im Interesse der Redner selbst) aber möglichst nicht in der Form von Wortprotokollen ausgeführt. Sie werden grundsätzlich nur den jeweiligen Mitgliedern bzw. in einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet.

Es werden immer wieder Überlegungen angestellt, Sitzungsniederschriften (oder sogar Sitzungsunterlagen) - einschließlich des nichtöffentlichen Teils - den Ratsmitgliedern auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen oder über externe - meist weit über den örtlichen Bereich hinausreichende - Online-Zugriffe (wie z.B. Internet) zugänglich zu machen. **Der Datenschutzbeauftragte des Saarlandes empfiehlt jedoch, vom Einsatz der Internetkomponente der Softwareprodukte abzusehen, da die Datenschutzrisiken nicht beherrschbar erscheinen.**

### **Aufbewahrung/Vernichtung von Ratsunterlagen durch Ratsmitglieder / Fraktionen**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen Kenntnisnahme bzw. Zugriff durch Dritte (z.B. Familienmitglieder, Besucher, Reinigungskräfte, Kollegen, Parteifreunde, Nachbarn) zu sichern. Ihnen muss bewusst sein, dass sie nicht zu ihren privaten Unterlagen zählen.

Eine Weitergabe der Unterlagen - außer im erforderlichen Umfang an ihre Vertretung - kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch die Mitteilung des Inhalts an Dritte stellt eine regelmäßig unzulässige Datenübermittlung dar. Dies gilt nicht nur gegenüber der Allgemeinheit etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, in Bürgergesprächen oder am Stammtisch, sondern ebenfalls im Verhältnis zu nicht dem Gremium angehörenden Mitgliedern der eigenen Partei, auch dann, wenn eine wie auch immer geartete Vereinbarung eine solche Mitwirkung externer Personen vorsieht. Gleiches gilt für die Fraktionen in ihrer Gesamtheit.

Die Löschung von Daten - und damit die Vernichtung von Unterlagen - ist zwingend vorgeschrieben, wenn diese für die Aufgabenerfüllung als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt werden. Dies kann auch bei noch laufendem Mandat ohne Bedenken baldmöglichst vorgenommen werden, weil die Gremienmitglieder bei Bedarf jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung oder ihrer Fraktion zurückgreifen können.

**Die Verwaltung bietet hierzu als Serviceleistung an, Vorlagen mit personenbezogenen Daten unmittelbar nach der Sitzung oder auf Anforderung des Mitglieds einzusammeln und zu vernichten.**

Auch bei Vernichtung durch die Ratsmitglieder bzw. Fraktionen selbst sind gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. So ist z.B. das Entsorgen über Papiercontainer oder die Hausmüllabfuhr, auch wenn die Seiten zerrissen oder Papiervernichter in Form von Streifenschneidern genutzt werden, dazu nicht ausreichend.

Auszug aus dem Merkblatt zur Behandlung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines kommunalen Vertretungsorgans des Landesbeauftragten für Datenschutz

Geschäftsordnung – GO – bisherige Fassung	Geschäftsordnung – GO – neue Fassung /Änderungen	Anmerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet der Stadtrat.</p> <p>A) <u>Ständiger Vergabeausschuss</u> 2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von 25.000 € bis 250.000 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet der Stadtrat.</p> <p>A) <u>Ständiger Vergabeausschuss</u> 2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von <b>50.000 €</b> bis 250.000 €</p>	<p>Es handelt sich um die Anpassung entsprechend der vom Stadtrat im Dezember 2018 beschlossenen Vergaberichtlinie (Punkt 6.2.)</p>
	<p>B) <u>Haupt- und Finanzausschuss</u></p> <p><b>NEU</b> <b>3. Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit einem Wert von bis 100.000 €</b></p> <p><i>Die sich anschließende Nummerierung wird entsprechend angepasst.</i></p>	<p>Der Rat beschließt über ein Sponsoring ab 100.000 €. Unterhalb dieses Vertrages ist der Ausschuss zuständig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen</b></p> <p>(3) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).</p> <p>(4) Absatz 3 gilt für die Ortsvertrauensleute und deren Stellvertreter entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen</b></p> <p>(3) Die Ortsvorsteher und <b>im Vertretungsfall</b> ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).</p> <p><del>(4) Absatz 3 gilt für die Ortsvertrauensleute und deren Stellvertreter entsprechend.</del></p> <p><i>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.</i></p>	<p>Es erfolgt eine klarstellende Formulierung, dass die stellv. Ortsvorsteher lediglich im Vertretungsfall berechtigt sind, in ihrer Funktion als Mandatsträger an Gremiensitzungen teilzunehmen.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern, den Ortsvorstehern und den Ortsvertrauensleuten sowie deren Stellvertretern, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern, den Ortsvorstehern <del>und den Ortsvertrauensleuten sowie deren Stellvertretern</del>, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.</p>	<p>Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung aufgrund der Ausführungen des Landesverwaltungsamtes vom 14.05.2019, dass es unzulässig ist, die einem Ortsrat nach § 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf demnach nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der beiden großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen sowie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der <del>beiden</del> großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen sowie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.</p>	<p>Die bisherige Fassung war konkret auf die bisherigen Kräfteverhältnisse im Stadtrat abgestellt. Nunmehr erfolgt eine allgemeine Formulierung.</p>

Landesverwaltungsamt

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	<b>16. Mai 2019</b> Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF

SAARLAND



to

Kreisstadt Homburg  
Herrn Bürgermeister  
Michael Forster  
Am Forum 5  
66424 Homburg

Bearbeiterin: Maria Theresia Petto  
Tel.: 0681 501 - 7149  
Fax: 0681 501 - 7096  
E-Mail: Kommunalaufsicht@lava.saarland.de  
Datum: 14.05.2019  
AZ: 1.1/19- 048/504/ Pe

Ihre Anfrage vom 13.03.2019, Ihr AZ: 300 30 13 05 /303; Verfügungsrahmen des Ehrenamts der Ortsvertrauenspersonen bei der Kreisstadt Homburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 13.03.2019 die Frage gestellt, ob gegen die Gewährung eines Verfügungsrahmens an die Ortsvertrauenspersonen Bedenken bestehen.

Die Kommunalaufsicht hat den Vorgang überprüft und Folgendes festgestellt:

Die Befugnis zur Einrichtung des Ehrenamtes „Ortsvertrauensperson“ ergibt sich aus der Organisationshoheit der Gemeinde. Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ortsvertrauenspersonen sind im KSVG zwar nicht vorgesehen, doch können Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch Einrichtungen schaffen, die ihrer Tätigkeit dienen, selbst wenn sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt aber nur, soweit das Gesetz keine abschließende Regelung trifft, durch solche Einrichtungen nicht in gesetzlich vorgegebene Verfahrensabläufe sowie in gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten anderer Organe eingegriffen wird.

So wäre beispielsweise unzulässig, die einem Ortsrat nach §§ 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehene Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden. Eine solche Ausgestaltung wäre vielmehr dem Gesetzgeber vorbehalten. Daher dürfen einer Ortsvertrauensperson nicht Haus-



Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Die Eröffnung eines Entscheidungsspielraums für die Vergabe von Haushaltsmitteln innerhalb eines festgelegten Verfügungsrahmens lässt sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Ortsvertrauensperson nicht vereinbaren. Vielmehr dürfen einem ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen Haushaltsmittel nur im verwaltungsseitig vorgegebenen erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Der vorgelegte Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 begegnet daher rechtlichen Bedenken insoweit, als den Ortsvertrauenspersonen Entscheidungsbefugnisse über ein Budget zugestimmt werden, wie sie dem Ortsrat bzw. dem Ortsvorsteher aufgrund gesetzlicher Regelung zustehen.

Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Handlungsmittel in den §§ 129 ff. KSVG steht unter einem Ermessensvorbehalt. Inzwischen sind bereits vollendete Fakten für die Haushaltsjahre 2016- 2019 geschaffen worden. Die Ortsvertrauenspersonen haben Entscheidungen über die Verwendung der Mittel getroffen und diese umgesetzt. Sie haben dabei auf die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Budgets vertraut. Es besteht kein Anschein für eine missbräuchliche Verwendung der Mittel. Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig und wäre unverhältnismäßig, den Beschluss der Kreisstadt Homburg rückwirkend aufzuheben und die bereit gestellten Mittel zurückzufordern, um dann die zweckgerichteten tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Für die Zukunft müsste die Bereitstellung von Budgets bzw. Mitteln zur freien Verwendung an Ortsvertrauensleute allerdings untersagt werden. Einzelne im Interesse der Stadt zu tätige Ausgaben können auf Nachweis erstattet werden. Dazu bedarf es keines den Ortsvertrauenspersonen zur freien Verfügung überlassenen Budgets.

Um kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden, wird die Kreisstadt Homburg gebeten, im Rahmen der Gesetze zu entscheiden und den Ortsvertrauenspersonen zukünftig keine mit Entscheidungsspielräumen versehenen Budgets zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Birgit Heib